

Ergänzende Vertragsbedingungen:

Miete von Hard- und Software

Diese ergänzende Vereinbarung regelt die klassische Miete von Anlagen (Hard- und Software). Nicht geregelt werden die Überlassung von sog. Cloud- bzw. Nutzungslizenzen oder genereller Cloud-Dienste. Hierzu bestehen separate ergänzende Vertragsbedingungen.

Insofern wird im Rahmen dieser Mietbedingungen explizit von Mieter und Vermieterin gesprochen.

1. Einrichtung der Mietsache

- 1.1. Sofern im Angebot oder in den abweichenden Regelungen nicht anders geregelt, erfolgt die Montage und Einrichtung der betriebsbereiten Mietsache nach Aufwand zum jeweils gültigen Stundensatz für Vertragskunden welcher unter <https://www.effexx.com/downloads> eingesehen werden kann.
- 1.2. Die Vermieterin ist verpflichtet, die vermietete Anlage betriebsbereit aufzustellen, dem Mieter zum Gebrauch zu überlassen und während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.

2. Betrieb und Instandhaltung der Mietsache

- 2.1. Die Vermieterin beseitigt auf ihre Kosten Programmfehler, sofern der jeweilige Hersteller generell kostenfrei oder im Rahmen einer Software-Assurance gem. Service-Leistungsschein, Programmweiterungen (sog. Patches oder Updates) bereitstellt. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, auf eigene Kosten Programmweiterungen zu Fehlerbehebung zu erstellen.
- 2.2. Die Vermieterin beseitigt alle bei ordnungsgemäßem Gebrauch durch natürlichen Verschleiß entstehenden Störungen. Für leitungs- und netzbedingte Störungen hat die Vermieterin nicht einzustehen.
- 2.3. Alle an der Anlage erforderlichen Arbeiten einschließlich Instandsetzung und Erneuerung sowie Störungs- und Schadenbeseitigungen dürfen ausschließlich durch die Vermieterin oder deren Beauftragten ausgeführt werden. Die Rechte aus § 536 a II BGB bleiben unberührt.
- 2.4. Die Vermieterin ist, soweit im Service-Leistungsschein nicht abweichend geregelt, zur Ausführung der Arbeiten ausschließlich während ihrer Geschäftszeiten und in angemessener Zeit verpflichtet. Bestehen im Falle der Reparatur durch die Vermieterin oder deren Beauftragte Ansprüche aus der Elektronik-Versicherung, so tritt der Mieter diese an die Vermieterin ab, welche die Abtretung annimmt.
- 2.5. Der Mieter trägt die Kosten etwaiger Instandsetzung und Erneuerung, wenn die Mietsache nicht bestimmungsgemäß genutzt oder gelagert wurde. Sofern nicht abweichend geregelt, gelten die Betriebsbedingungen der „Technischen Ausführungsbedingungen“, welche unter <https://www.effexx.com/downloads> eingesehen werden können.
- 2.6. Grundlage der Verpflichtung der Vermieterin zur Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zustands beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Übergabe bestehenden Rahmenbedingungen. Dies umfasst die technischen Rahmenbedingungen am Montageort sowie alle technischen, normativen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Ändern sich diese Rahmenbedingungen und ist hierdurch eine Änderung der Mietsache erforderlich, trägt die Kosten der Mieter. Der Vermieter ist verpflichtet, mind. 6 Wochen vor Ausführung einen entsprechenden Kostenvoranschlag zu unterbreiten und dem Mieter das Recht zum Einspruch zu gewähren. Nimmt der Mieter dieses Recht an und verhindern die geänderten Rahmenbedingungen den Weiterbetrieb der Anlage, gelten die Regelungen zur vorzeitigen Kündigung.
- 2.7. Der Mieter darf die zur Anlage überlassenen Programme (Software) mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zum Betrieb der Anlage benutzen; alle anderen Rechte an den Programmen verbleiben ausschließlich bei der Vermieterin.

3. Pflichten des Mieters

- 3.1. Der Mieter hat für die Anlage geeignete Aufstellungsräume mit Netzanschluss bereitzustellen. Auf Wunsch berät die Vermieterin den Kunden wegen der von ihm einzuholenden Genehmigungen.

- 3.2. Der Mieter hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und der Vermieterin alle auftretenden Störungen und Schäden unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3. Soweit die technischen Voraussetzungen bestehen, lässt der Mieter die Mietsache an die Fernprüfung anschließen, so dass über das Telekommunikationsnetz automatisch Störungsdaten an die Vermieterin übermittelt und Maßnahmen zur Entstörung vorgenommen werden können (Fernwartung).
- 3.4. Der Mieter hat der Vermieterin oder deren Beauftragte jederzeit den Zugang zur Anlage zu gewähren, wobei auf den betrieblichen Ablauf beim Mieter Rücksicht zu nehmen ist.
- 3.5. Darüber hinaus gelten die „Technischen Ausführungsbedingungen“ welche unter <https://www.effexx.com/downloads> eingesehen werden können.
- 3.6. Der Mieter hat der Vermieterin alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung der Anlage oder des Materials in Räumen entstehen, die seiner oder seiner Erfüllungsgehilfen Aufsicht unterliegen. Dies gilt nicht, wenn der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

4. Erweiterungen der Anlage und Vertragsverlängerung

- 4.1. Erfolgt eine Erweiterung der Anlage vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, so wird neben dem anzupassenden laufenden Mietpreis für die Erweiterung nach Wahl des Mieters die Mindestvertragsdauer der Anlage verlängert oder ein Kostenzuschuss erhoben.
- 4.2. Die Vermieterin wird dem Mieter jeweils ein Angebot unterbreiten, in dem der Mietpreis der Erweiterung für die Restlaufzeit und / oder eine Verlängerung der gesamten Mietvertragsdauer angegeben ist.
- 4.3. Bestellt der Mieter eine Erweiterung ohne vorheriges Angebot und Annahme, erfolgt die Aufnahme in den Mietvertrag zu einem marktüblichen Mietzins für die verbleibende Restlaufzeit.

5. Beendigung des Mietverhältnisses

- 5.1. Spricht die Vermieterin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die außerordentliche Kündigung des Mietvertrages vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aus, so kann sie Schadenersatz nach folgender Maßgabe verlangen: Erfolgt die außerordentliche Kündigung, weil der Mieter (bei dessen Insolvenz der Insolvenzverwalter) schon die Aufstellung der Anlage aus von der Vermieterin nicht zu vertretenden Gründen verweigert, beträgt der Schadenersatz 1 Jahresmiete zuzüglich Entgelt für bereits erbrachte Leistungen.

Erfolgt die außerordentliche Kündigung nach Überlassung der betriebsbereit aufgestellten Anlage an den Mieter, so beträgt er die Hälfte der Mieten, dies bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu zahlen wären, höchstens aber 3 Jahresmieten.

Ein Schadenersatzanspruch entfällt oder verringert sich, wenn der Mieter nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Wenn der Mieter statt der nicht montierten oder der aufgegebenen Anlage eine Anlage von einem Dritten kauft oder mietet, kann die Vermieterin auch den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen.

Kommt der Mieter mit mehr als 2 Quartalsmieten in Verzug oder kommt er sonstigen Vertragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung schuldhaft nicht nach, kann die Vermieterin die Anlage auf Kosten des Mieters bis zur Vertragserfüllung außer Betrieb setzen oder entfernen. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Vermieterin, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und einen sofort fälligen, pauschalierten Schadenersatz zu beanspruchen, der sich wie vorstehend beschrieben berechnet, wobei den Parteien der Nachweis eines geringeren bzw. höheren Schadens vorbehalten bleibt.

- 5.2. Der Mieter trägt die Kosten der Demontage und Rücklieferung an die Vermieterin.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1. Die Mietsache steht im Eigentum der Vermieterin.

- 6.2. Die Vermieterin kann die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf ein anderes zugelassenes Unternehmen übertragen. Dies ist dem Mieter entsprechend vorher anzuzeigen. Der Mieter kann diesbezüglich innerhalb von 1 Monat nach Anzeige durch die Vermieterin Widerspruch einlegen.
- 6.3. Die Vermieterin behält sich vor, den diesem Mietvertrag zugrundeliegenden Mietgegenstand zu evtl. erforderlichen Refinanzierungszwecken als Sicherungsgut zu übereignen.
- 6.4. Datenschutz: Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden werden im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet, soweit sie für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Die Daten werden – abgesehen von gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflichten – nur mit Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben. Darüber hinaus gelten die Bedingungen der Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung.

===== Ende des Dokuments =====